



# Jahresbericht 2019

Amt für Soziales,  
Gesundheit und Pflege

# Inhalt

Vorwort	4	Hilfe zur Pflege	24
Hilfe zum Lebensunterhalt	6	Pflege in der häuslichen Umgebung	25
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	9	Pflege in Einrichtungen	26
Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	11	Investitionskostenförderung	27
Heilpädagogische Frühförderung	11	WTG-Behörde (Heimaufsicht)	31
Interdisziplinäre Frühförderung	12	Allgemeine Aufgaben nach dem WTG	32
Hilfen zur Teilhabe an Bildung - Schulbegleitungen	12	Die Heimaufsicht als Ordnungsbehörde	32
Förderung von Menschen mit Autismus	15	Pflegeberatung	34
Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	16	Wohnen	35
Ausbildungsförderung	19	Wohnberatung	35
Finanzierung von Beratungsstellen und Diensten der psychosozialen Versorgung im Kreis Steinfurt	21	Landesinitiative "Endlich ein Zuhause"	35
Sucht- und Drogenberatungsstellen	21	Soziale Dienste	36
Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und Familienunterstützende Dienste (FuD)	21	Sozialpsychiatrischer Dienst	36
Kontakt- und Beratungsstellen	22	Schwangerschaftskonfliktberatung	37
Hinzuverdienstarbeitsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen	22	Schuldnerberatung	38
Gehörlosenberatungsstelle beim Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.	22	Ehrenamtliche Schuldnerberatung	39
Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“/ Fahrdienst für Menschen mit Behinderung	23	Betreuungsstelle	40
Weitere Zuschüsse	23	Ausblick auf das Jahr 2020	42
		Ausgaben	43
		Organigramm	44

# Vorwort



**Dr. Martin Sommer**  
Kreisdirektor und stellvertretender  
Landrat Kreis Steinfurt



**Tilman Fuchs**  
Dezernent für Schule, Kultur, Sport, Jugend,  
Soziales und Gesundheit Kreis Steinfurt



**Roswitha Reckels**  
Leiterin Amt für Soziales, Gesundheit  
und Pflege Kreis Steinfurt

Seit mehreren Monaten bestimmen die Auswirkungen der Corona-Krise das gesellschaftliche Leben in Deutschland. Die Umsetzung der Schutzmaßnahmen und Verordnungen, die Aufgabe, Infizierte schnell zu identifizieren und zu isolieren und die Unterstützung von Gemeinschaftseinrichtungen (Altenhilfe und Eingliederungshilfe), Krankenhäuser und medizinischen Dienstleister fordert die gesamte Kreisverwaltung. Auch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege sind in die täglichen Aufgaben des Krisenstabes eingebunden.

Zum 01. Juli 2019 erfolgte die Zusammenführung des Amtes für Soziales und Pflege und des Gesundheitsamtes. Aufgrund der beschriebenen aktuellen Situation stellt dieser Jahresbericht nur die Aufgaben und Dienstleistungen der Bereiche Soziales und Pflege dar. Eine Berichterstattung über die Leistungen der Sachgebiete Schwerbehindertenrecht und Gesundheit erfolgt im Jahr 2021.

Die umfassende Betreuung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger sowie die Erfüllung weiterer Aufgaben erstreckt sich nach wie vor auf verschiedene Standorte im Kreisgebiet. Das Leistungsspektrum umfasst nun neben vielen anderen Angeboten die Beratung und Unterstützung älterer Menschen, Menschen in schwierigen Lebenssituationen und Menschen mit Behinderungen sowie die Gesundheitsvorsorge und Gesundheitsaufklärung.

Durch die beschriebenen Umstrukturierungsmaßnahmen kam es zu vielen Personalveränderungen in den nunmehr fünf Sachgebieten des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege. Daneben gab es umfangreiche Herausforderungen im ärztlichen Dienst und dessen Assistenz sowie in der veränderten Apothekenaufsicht. Für das kommende Jahr wird – neben den besonderen Aufgaben im Rahmen der Corona-Pandemie – vor allem die Umsetzung weiterer Maßnahmen im Zuge des Bundesteilhabegesetzes die

Arbeit bestimmen. Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war die Umsetzung der Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen in den stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (jetzt: besondere Wohnformen) ein Schwerpunkt im vergangenen Jahr. Hier war viel Koordinierung und Grundsatzarbeit zu leisten. Im Ergebnis konnte die Umsetzung zum 01.01.2020 ohne größere Probleme erfolgen. Ein besonderer Dank gilt dabei den 24 Städten und Gemeinden.

Im Bereich der Hilfe zur Pflege entstanden auch im letzten Jahr weitere Tagespflegeplätze und Plätze in Ambulanten Wohngemeinschaften. Ohne diesen Ausbau der ambulanten Strukturen wären schon jetzt massive Versorgungsprobleme im Kreis Steinfurt aufgetreten, da der stationäre Bereich vollständig ausgelastet ist. Eine beson-

dere Herausforderung ist der Pflegefachkräftemangel in allen Versorgungsbereichen. Dazu hat im letzten Jahr ein Runder Tisch stattgefunden.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe war ein Schwerpunkt die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Betroffen sind u. a. Aufgabenverlagerungen zwischen dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe LWL und dem örtlichen Träger Kreis Steinfurt. Verfahren der Hilfeplanung, der Finanzierung der Leistungen in der Behindertenhilfe und der daraus resultierenden Hilfeplanung verändern sich.

Dass wir mit innovativen Angeboten und Strukturen arbeiten konnten, verdanken wir dem großen Engagement aller beteiligten Dienste und Einrichtungen im Kreis Steinfurt, unseren Kooperationspartnern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege.

Herzlichen Dank für die gute Zusammenarbeit und Ihren Einsatz!



## 1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Wer sich nicht selbst ausreichend helfen kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen Institutionen (z.B. der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger) erhält, hat Anspruch auf Leistungen

der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Diese unterteilen sich in Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Sie werden im Sozialgesetzbuch XII geregelt.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten nach Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum 01.01.2003 und der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2005 im Vergleich zu den anderen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nur noch relativ wenige Menschen.

Im Jahr 2019 wurde durchschnittlich 695 Personen Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt. Aufgrund der Verlagerung der Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen (früher: stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) ist im Jahr 2020 eine Steigerung der Fallzahlen zu erwarten.



Anzahl der Hilfeempfänger der letzten Jahre (durchschnittliche Personenzahl im jeweiligen Jahr)

■ Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen  
■ Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Die Hilfeempfänger und die Aufwendungen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt **außerhalb von Einrichtungen** verteilen sich im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 wie folgt auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Hilfe zum Lebensunterhalt Vergleich 2019 zu 2018								
Stadt/ Gemeinde	durchschnittliche Personen- zahl 2018	Ausgaben 2018	durchschnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2018	durchschnittliche Personen- zahl 2019	Ausgaben 2019	durchschnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2019	Ver- änderung Personen- zahl 2018 zu 2019	Ver- änderung Ausgaben 2018 zu 2019
Altenberge	12	101.444,33 €	704,47 €	11	92.873,81 €	703,59 €	-8%	0%
Emsdetten	53	360.365,47 €	566,61 €	57	411.127,89 €	601,06 €	8%	6%
Greven	66	433.988,11 €	547,96 €	67	441.978,54 €	549,72 €	2%	0%
Hörstel	12	94.254,37 €	654,54 €	11	92.796,86 €	703,01 €	-8%	7%
Hopsten	3	19.703,74 €	547,33 €	6	44.346,47 €	615,92 €	100%	13%
Horstmar	8	52.085,41 €	542,56 €	7	39.099,13 €	465,47 €	-13%	-14%
Ibbenbüren	82	461.235,72 €	468,74 €	70	446.293,75 €	531,30 €	-15%	13%
Ladbergen	2	6.913,22 €	288,05 €	5	19.749,61 €	329,16 €	150%	14%
Laer	3	22.344,47 €	620,68 €	3	29.790,31 €	827,51 €	0%	33%
Lengerich	61	373.044,29 €	509,62 €	65	406.747,29 €	521,47 €	7%	2%
Lienen	6	25.481,23 €	353,91 €	7	34.159,99 €	406,67 €	17%	15%
Lotte	23	131.165,97 €	475,24 €	24	143.758,21 €	499,16 €	4%	5%
Metelen	9	54.388,01 €	503,59 €	7	31.159,84 €	370,95 €	-22%	-26%
Mettingen	8	53.912,45 €	561,59 €	7	50.260,55 €	598,34 €	-13%	7%
Neuenkirchen	13	71.636,80 €	459,21 €	16	96.108,83 €	500,57 €	23%	9%
Nordwalde	5	31.873,76 €	531,23 €	8	49.856,83 €	519,34 €	60%	-2%
Ochtrup	42	247.032,33 €	490,14 €	35	193.817,69 €	461,47 €	-17%	-6%
Recke	14	97.392,00 €	579,71 €	13	94.946,18 €	608,63 €	-7%	5%
Rheine	190	1.233.088,59 €	540,83 €	183	1.198.700,62 €	545,86 €	-4%	1%
Saerbeck	3	16.646,48 €	462,40 €	4	26.386,88 €	549,73 €	33%	19%
Steinfurt	60	371.875,52 €	516,49 €	57	417.812,68 €	610,84 €	-5%	18%
Tecklenburg	13	88.827,69 €	569,41 €	14	84.383,21 €	502,28 €	8%	-12%
Westerkappeln	19	119.564,88 €	524,41 €	13	69.636,53 €	446,39 €	-32%	-15%
Wettringen	5	28.014,20 €	466,90 €	5	25.385,15 €	423,09 €	0%	-9%
<b>Kreis gesamt</b>	<b>712</b>	<b>4.496.279,04 €</b>	<b>526,25 €</b>	<b>695</b>	<b>4.541.176,85 €</b>	<b>544,51 €</b>	<b>-2%</b>	<b>3%</b>

Es sind deutliche Unterschiede in den 24 Städten und Gemeinden im Vergleich zur Bevölkerungszahl zu erkennen. In der Regel ist in den größeren Städten ein höherer Anteil an Hilfeempfängern als in den kleineren Gemeinden vorhanden.

Hintergrund der Reduzierung der Personenzahl im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt ist die konsequente Umstellung auf Leistungen nach dem 4. Kapitel (Grundsicherung) bei Erreichen der Altersgrenze. Außerdem erfolgen im Rah-

men der Steuerungsfunktionen des Kreises Steinfurt durch die Kommunen in regelmäßigen Abständen Ersuchen an die Deutsche Rentenversicherung zur Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung.

## 2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und die aus ihrem Einkommen und Vermögen ihren Lebensunterhalt nicht sicherstellen können.

Die Kostenübernahme erfolgt seit dem 01.01.2014 zu 100 % durch den Bund.

Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben im Jahr 2019 durchschnittlich 5.152 Personen außerhalb von Einrichtungen erhalten. Diese Entwicklung folgt dem Trend der letzten Jahre. Im Jahr 2020 ist mit einer deutlichen Zunahme der Personen im Grundsicherungsbezug zu rechnen, da durch die Verlagerung der Zuständigkeit für die Grundsicherung in besonderen Wohnformen (früher: stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) eine erhebliche Steigerung der Fallzahlen zu erwarten ist.



Entwicklung der Fallzahlen (Jahresdurchschnittszahl)

Die Hilfeempfänger und Ausgaben im Bereich der Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen verteilen sich im Jahr 2019 im Vergleich zu 2018 wie folgt auf die einzelnen Städte und Gemeinden:

Grundsicherung Vergleich 2019 zu 2018								
Stadt/ Gemeinde	durchschnittliche Personen- zahl 2018	Ausgaben 2018	durchschnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2018	durchschnittliche Personen- zahl 2019	Ausgaben 2019	durchschnittliche Ausgaben pro Person und Monat 2019	Ver- änderung Personen- zahl 2018 zu 2019	Ver- änderung Ausgaben 2018 zu 2019
Altenberge	82	507.820,54 €	516,08 €	78	499.884,11 €	534,06 €	-5%	3%
Emsdetten	359	2.190.927,44 €	508,57 €	355	2.201.694,61 €	516,83 €	-1%	2%
Greven	411	2.305.765,16 €	467,51 €	411	2.473.929,98 €	501,61 €	0%	7%
Hörstel	137	737.706,41 €	448,73 €	144	808.951,58 €	468,14 €	5%	4%
Hopsten	54	322.341,82 €	497,44 €	60	396.360,81 €	550,50 €	11%	11%
Horstmar	40	262.546,35 €	546,97 €	41	266.379,22 €	541,42 €	3%	-1%
Ibbenbüren	638	3.723.815,43 €	486,39 €	642	3.751.870,12 €	487,00 €	1%	0%
Ladbergen	50	254.616,78 €	424,36 €	44	250.434,38 €	474,31 €	-12%	12%
Laer	75	417.492,30 €	463,88 €	78	466.605,67 €	498,51 €	4%	7%
Lengerich	386	2.232.975,66 €	482,08 €	392	2.302.526,70 €	489,48 €	2%	2%
Lienen	62	338.968,74 €	455,60 €	60	355.232,34 €	493,38 €	-3%	8%
Lotte	138	765.492,63 €	462,25 €	135	747.767,11 €	461,58 €	-2%	0%
Metelen	56	331.555,86 €	493,39 €	61	383.582,26 €	524,02 €	9%	6%
Mettingen	95	591.973,83 €	519,28 €	89	571.950,79 €	535,53 €	-6%	3%
Neuenkirchen	132	711.492,57 €	449,17 €	124	697.574,13 €	468,80 €	-6%	4%
Nordwalde	76	386.954,68 €	424,29 €	72	405.531,74 €	469,37 €	-5%	11%
Ochtrup	214	1.316.006,51 €	512,46 €	215	1.329.549,12 €	515,33 €	0%	1%
Recke	78	407.656,20 €	435,53 €	80	440.543,41 €	458,90 €	3%	5%
Rheine	1317	7.411.464,84 €	468,96 €	1335	7.639.689,34 €	476,88 €	1%	2%
Saerbeck	61	373.958,59 €	510,87 €	61	383.512,17 €	523,92 €	0%	3%
Steinfurt	450	2.640.777,28 €	489,03 €	457	2.710.754,27 €	494,30 €	2%	1%
Tecklenburg	58	357.779,86 €	514,05 €	55	324.584,25 €	491,79 €	-5%	-4%
Westerkappeln	109	573.653,77 €	438,57 €	115	624.866,75 €	452,80 €	6%	3%
Wettringen	50	269.571,16 €	449,29 €	48	272.589,98 €	473,25 €	-4%	5%
<b>Kreis gesamt</b>	<b>5.128</b>	<b>29.433.314,41 €</b>	<b>478,31 €</b>	<b>5.152</b>	<b>30.306.364,84 €</b>	<b>490,20 €</b>	<b>0%</b>	<b>2%</b>

Auch bei der Grundsicherung sind deutliche Unterschiede in den 24 Städten und Gemeinden im Kreis im Vergleich zur Bevölkerungszahl zu erkennen. In der Regel ist auch hier in den größeren Städten ein höherer Anteil an Hilfeempfängern als in den kleineren Gemeinden vorhanden.

### 3. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohten Menschen umfasst nahezu alle Lebensbereiche und Altersgruppen. Ziel ist es, den betroffenen Menschen durch diese Leistungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und so dem Inklusionsgedanken der UN- Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen. Durch das Bundesteilhabegesetz und die Ausführungsbestimmungen des Landes NRW greifen mit dem 01.01.2020 wesentliche Änderungen. Die Frühförderung für Kinder im Vorschulalter aus dem Kreis Steinfurt ist Aufgabe des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, gleichfalls die Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien. Für die Kinder, die bis zum 31.12.2019 Frühförderleistungen erhalten haben, bleibt der Kreis übergangweise bis zum Beginn des Schuljahres

2022/2023 für die Bearbeitung zuständig. Die Zugangssteuerung für die Frühförderleistungen ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem LWL geregelt worden und erfolgt weiter durch den Kreis Steinfurt; die Kosten trägt der Landschaftsverband. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für erwachsene Menschen mit Behinderungen obliegt künftig ebenfalls dem Landschaftsverband, dem dortigen Inklusionsamt Soziale Teilhabe. Dieses erbringt sämtliche notwendige Leistungen für diese Personen nach abgeschlossener erster Schulbildung. Der Kreis Steinfurt ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen ab Beginn der Schulbildung bis zu deren Abschluss in allen Belangen der Eingliederungshilfe. Die durch das Bundesteilhabegesetz vorgegebene personenzentrierte Teilhabeplanung nimmt einen stetig wachsenden Anteil der Aufgabenerledigung in Anspruch.

#### 3.1 Heilpädagogische Frühförderung

Diese Leistung erhalten Kinder bis zur Einschulung, wenn dadurch eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf verzögert werden kann. Ebenso besteht ein Anspruch, wenn die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können. Neben der Förderung des Kindes steht hierbei auch die Stärkung der Elternkom-

petenz im Umgang mit ihrem Kind im Vordergrund. Der notwendige Förderbedarf wird von den Heilpädagoginnen der Diagnostikstelle des Kreises fachlich festgestellt. Der Kreis Steinfurt hat mit dem DRK Kreisverband Tecklenburger Land e.V., dem Caritasverband Rheine e.V., dem Caritasverband Steinfurt e.V. sowie zwei privaten

Trägern, dem Förderzentrum Dialog e.V. Westerkappeln und dem Therapiezentrum Stegemann in Rheine und Steinfurt Leistungsvereinbarungen getroffen.

Im Jahre 2019 wurden 712 Kinder gefördert. Hierfür wurden 1.322.503 € aufgewendet.

## 3.2 Interdisziplinäre Frühförderung

Die Komplexleistung „Interdisziplinäre Frühförderung“ umfasst neben der Heilpädagogik auch Leistungen, die der medizinischen Rehabilitation zuzuordnen sind, wie z.B. Logopädie, Physiotherapie oder Ergotherapie. Im Kreis Steinfurt wird diese Leistung seit dem 01. Oktober 2008 von den

gleichen Vertragspartnern angeboten wie die Heilpädagogische Frühförderung. Die gesetzlichen Krankenversicherungen sind hier zur Finanzierung des Anteils der medizinischen Leistungen mit eingebunden. Über den Leistungsanspruch entscheidet ein Team, bestehend aus Fachkräften der Früh-

förderstellen sowie Kinderärztinnen des Sachgebietes Gesundheit, die nach dem individuellen Bedarf des Kindes gemeinsam einen Förder- und Behandlungsplan erstellen.

Im Jahre 2019 wurden 717 Kinder gefördert. Der Aufwand lag bei 1.573.152 €.

benötigt, soll auch zeitnah eine Bewilligung erhalten. Gleichwohl ist in Einzelfällen der Bedarf zu prüfen. Für die Entscheidungsfindung liegen in der Regel Stellungnahmen der Schulaufsichtsbehörde, der Schule sowie ärztliche, psychologische

und pädagogische Gutachten vor. Diese ersetzen im Einzelfall jedoch nicht eine Prüfung und ggf. weitergehende Sachverhaltsaufklärung durch das bewilligende Fachamt. Die Mitarbeiterinnen der Diagnostikstelle klären den individuellen

Hilfebedarf in Absprache mit allen Beteiligten.

In 2019 wurden insgesamt 5.043.000 € für diese Leistung ausgegeben.

## 3.3 Hilfen zur Teilhabe an Bildung - Schulbegleitungen

Zur Bewältigung des Schulalltages benötigen Kinder mit Behinderungen eine differenzierte, ergänzende Unterstützung.

Schulbegleitungen leisten im Schulalltag für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen wertvolle Hilfe. Je nach individuellem Bedarf gleichen sie bestehende gesundheitliche Einschränkungen aus. Sie übernehmen dabei jedoch ausdrücklich weder die Funktion einer zusätzlichen Lehrkraft, noch sollen sie pädagogische Aufgaben übernehmen. Sie werden an allen Schulformen eingesetzt. Der Kreis Steinfurt hat mit fünf Trägern von Förderschulen Budgetverträge abgeschlossen, so dass dort - gebunden an jeweils vereinbarte Schlüssel - Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter zum Einsatz kommen können.

Die Schulbegleitungen sind bei den Caritasverbänden Emsdetten-Greven, Steinfurt, Rheine und Tecklenburger Land, dem Deutschen Roten Kreuz Tecklenburger Land e. V. in Ibbenbüren, der Lebenshilfe e. V. mit Sitz in Greven und dem Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg angestellt. Zwischen den Anstellungsträgern und dem Kreis Steinfurt bestehen für den Einsatz und die Aufgabeninhalte der Schulbegleitungen vertragliche Vereinbarungen.

Gegenüber dem vorherigen Schuljahr sind die Antragszahlen weiter gestiegen.

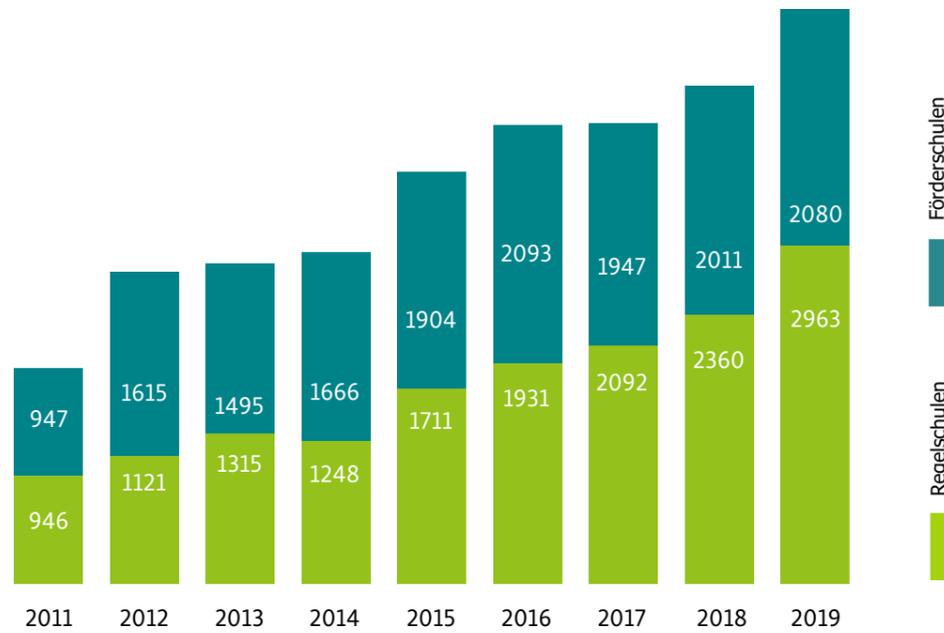
Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern auch weiter steigen wird. Die Gründe dafür sind:

- Gesellschaftlicher und politischer Auftrag zur Inklusion
- Steigende Zahl der Kinder mit Mehrfachbehinderungen, z. B. im körperlichen und kognitiven Bereich
- Vermehrter Bedarf an Unterstützung bei Kindern mit sozialen und emotionalen Entwicklungsauffälligkeiten
- Ausweitung der Betreuungszeiten in allen Formen des Ganztages
- Verbindlicher Anspruch auch für den Offenen Ganztag ab 2020

Vor dem Hintergrund eines verantwortlichen Ressourceneinsatzes gewinnt die Zugangssteuerung künftig weiter an Bedeutung. Jedes Kind, das eine Unterstützung

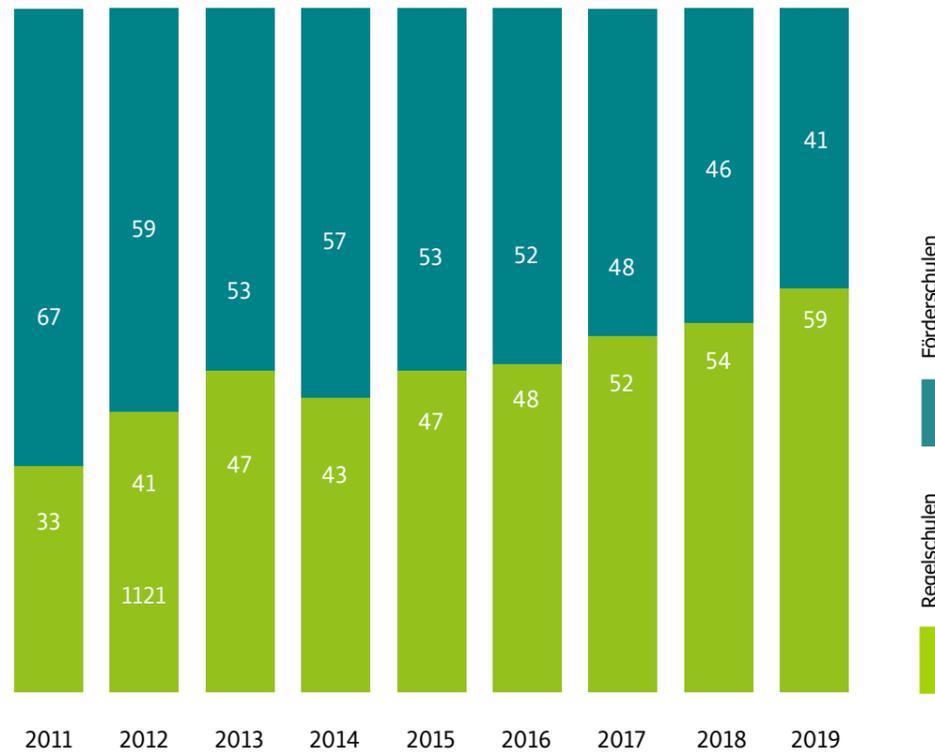
Anträge/Bewilligungen	Schuljahr					
	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20
1. Gesamtanträge	272	277	274	292	365	370
1.1 davon Weitergewährsanträge	176	202	200	202	245	128
1.2 davon Neuanträge	96	75	74	90	120	242
2. davon Weiterleitungen/Ablehnungen	29	20	20	26	30	17
3. davon Bewilligungen	243	240	240	254	312	318
3.1 an Förderschulen, davon	126	130	125	133	145	146
Schwerpunkt geistige Entwicklung, davon	94	98	100	104	115	110
St. Elisabeth Schule Steinfurt	32	31	33	34	37	36
Christophorusschule Rheine	19	23	25	26	24	21
Don-Bosco-Schule Recke-Espel	19	20	19	21	20	21
Schule in der Widum Lengerich	19	19	19	20	27	28
andere gE-Schulen	5	5	4	3	7	4
Schwerpunkt körperliche u. motorische Entwicklung (Ernst-Klee-Schule Mettingen)	16	18	14	19	23	20
andere Förderschwerpunkte	16	14	11	10	7	16
3.2 an Regelschulen, davon	117	110	115	121	167	172
Grundschulen	67	55	66	76	105	113
Hauptschulen	9	11	12	11	9	4
Realschulen	20	32	24	19	17	20
Gymnasien	9	5	3	4	3	3
Sonstige Regelschulen	12	7	10	11	33	32

Übersicht der Jahre  
2011 -2019  
Aufwand in Tsd. €



Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die prozentuale Verteilung des Aufwandes für die Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen. Sie gibt Aufschluss über das Fortschreiten der Inklusion. Der Aufwand für Schulbegleitungen an Förderschulen sinkt, im Gegenzug steigt dieser deutlich an den Regelschulen:

Prozentuale Verteilung des  
Aufwandes für Schulbe-  
gleitungen an Regel- und  
Förderschulen



### 3.4 Förderung von Menschen mit Autismus

Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen zur Bewältigung ihrer Erkrankung und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft individuelle Unterstützungen. Auch ihre Bezugspersonen aus den verschiedensten Lebensfeldern haben einen Beratungsbedarf. Die notwendige Beratung, Begleitung und Betreuung

wird von der Autismus-Ambulanz des DRK Tecklenburger Land e. V., dem Autismus-Beratungszentrum des DRK Kreisverbandes Steinfurt sowie dem Anbieter Fachdienste Autismus in Steinfurt geleistet. In 2019 wurden insgesamt 85 Menschen begleitet und gefördert. Die Aufwendungen hierfür betragen 602.720 €.



## 4. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

Die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf unterstützt berufstätige Menschen mit Behinderungen und deren Arbeitgeber. Die Unternehmen im Kreis Steinfurt sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können die Beratung der Fachstelle kostenlos in Anspruch nehmen. Sie bewilligt für diese Menschen Leistungen und ist zentral an der Aufgabe des besonderen Kündigungsschutzes beteiligt. Die Fachstelle arbeitet dabei eng mit dem "LWL-Inklusionsamt Arbeit" zusammen. Sie wird dort durch technische Berater

zur individuellen, möglichst barrierefreien Gestaltung der Arbeitsplätze und z. B. dem Fachdienst für Menschen mit Hörbehinderungen unterstützt. Menschen mit seelischen Behinderungen können sich ebenfalls bei Problemen im Arbeitsverhältnis an die Fachstelle wenden, hier erfolgt die Unterstützung durch den Psychosozialen Fachdienst.

Zu den Kernaufgaben der Fachstelle gehört daneben auch die Vorbeugung. Das Arbeitsfeld Prävention wird vermehrt in Anspruch genommen. Ebenso ist die

Fachstelle zunehmend in die Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement eingebunden, welches durch gesetzliche Vorgaben in den Betrieben vorzuhalten ist.

Entscheidend für den Erfolg der Arbeit ist der Kontakt zu den Betrieben, zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vertretungen, insbesondere derjenigen für die Menschen mit Behinderungen. Haus- und Betriebsbesuche stehen daher im Mittelpunkt der Arbeit.



	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Betriebsbesuche	264	251	217	228	141	219
Hausbesuche	59	73	112	109	58	41

Haus- und Betriebsbesuche

Hausbesuche werden vor allem in kritischen Situationen durchgeführt, beispielsweise bei Problemen mit der Wiedereingliederung nach langer Krankheit oder bei konkreter Gefährdung des Arbeitsverhältnisses.

Vordringliches Ziel ist die dauerhafte Eingliederung

der Menschen mit Behinderungen in das Berufsleben, vornehmlich auf dem „Ersten Arbeitsmarkt“. Behinderungsbedingte Nachteile sollen hierdurch soweit wie möglich ausgeglichen werden, Fähigkeiten gefördert und gestützt, Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Hierfür werden

Betrieben Zuschüsse zu passgenauen technischen Arbeitshilfen bewilligt. Sie dienen dem Ausgleich der jeweiligen gesundheitlichen Einschränkungen der Menschen an ihren Arbeitsplätzen.

	2015	2016	2017	2018	2019
Leistungsfälle:	154	138	150	112	120
Fördervolumen:	354.830 €	460.448 €	404.181 €	237.066 €	470.394 €

Gesamtförderungen in den letzten fünf Jahren

Die Fachstelle kann verschiedene Leistungen gewähren. Hierzu gehören persönliche technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Er-

reichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung oder auch Erhaltung einer selbständigen Existenz sowie Hilfen in besonderen behin-

derungsbedingten Lebenslagen. Alle Leistungen haben das Ziel, Teilhabe an Arbeit zu ermöglichen.

### Übersicht der geförderten Einzelhilfen

	2015	2016	2017	2018	2019
Technische Arbeitshilfen	34	37	30	23	31
Betrag	64.139 €	103.489 €	83.054 €	22.583 €	88.278 €
Erreichen des Arbeitsplatzes	2	5	1	1	4
Betrag	5.820 €	5.275 €	44.002 €	7.580 €	21.444 €
Selbständigkeit	2	4	2	5	8
Betrag	8.728 €	21.603 €	5.129 €	4.092 €	41.834 €
Wohnungshilfen	-	-	-	-	-
Betrag	-	-	-	-	-
Besondere Lebenslagen	4	4	3	3	1
Betrag	4.417 €	3.622 €	1.385 €	8.150 €	5.000 €

## 5. Ausbildungsförderung

Das BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz) unterscheidet zwischen dem „Schüler-BAföG“ und dem BAföG für Studentinnen und Studenten. Das „Amt für Ausbildungsförderung“ des Kreises Steinfurt ist zuständig für das „Schüler-BAföG“.

Es sind zahlreiche schulische Ausbildungen ab der Klasse 10 dem Grunde nach förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe jedoch in der Regel nicht. Wenn schulische Ausbildungen einen Berufsabschluss voraussetzen oder diesen vermitteln, sind sie

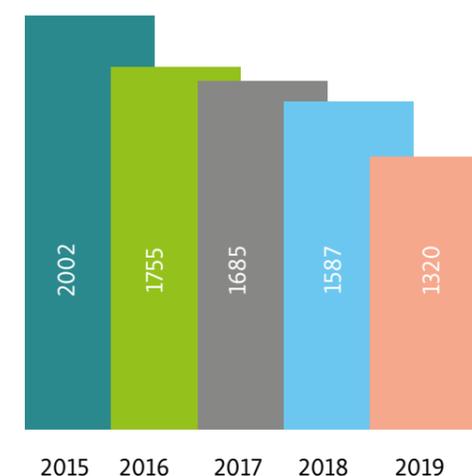
oftmals grundsätzlich förderungsfähig. Sind das Einkommen und Vermögen des Auszubildenden oder das Einkommen der Eltern und des Ehepartners nicht auf das BAföG anzurechnen, wird der BAföG-Höchstsatz gezahlt. Dieser ist abhängig von der

- Art der Ausbildung und
- Unterbringung des Auszubildenden.

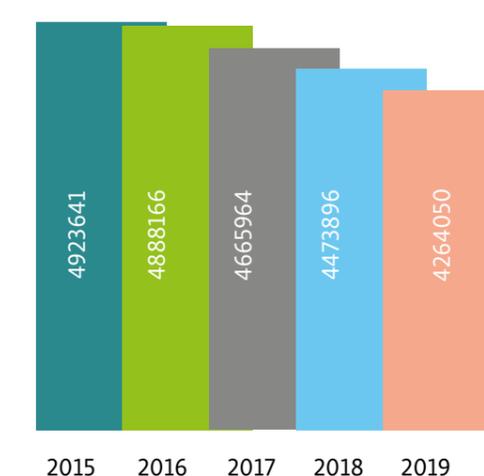
Für Schülerinnen und Schüler, die bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, liegen die BAföG-Höchstsätze zwischen 243 € und 446 €.

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnen, liegen die BAföG-Höchstsätze zwischen 580 € und 716 €. Die Bedarfssätze wurden 2019 um fünf Prozent und werden nochmals um zwei Prozent im Jahr 2020 angehoben. Zudem wurden die Einkommensfreibeträge deutlich angehoben: im ersten Schritt um sieben Prozent im Jahr 2019, im zweiten Schritt um drei Prozent in 2020 und nochmals um sechs Prozent im Jahr 2021. Die Aufwendungen finanziert der Bund.

Antragsentwicklung



Ausgaben





## 6. Finanzierung von Beratungsstellen und Diensten der psychosozialen Versorgung im Kreis Steinfurt

Nicht nur direkte Leistungen an Personen, sondern auch Zuschüsse an verschiedene Beratungsstellen, Vertragspartner und Institutionen sind Bestandteil der Aufgaben des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege. Die so finanzierten Angebote leisten einen wesentlichen Beitrag zur psychosozialen Infrastruktur des Kreises Steinfurt.

### 6.1 Sucht- und Drogenberatungsstellen

Der Kreis Steinfurt finanziert seit Jahren ein dezentrales Angebot im Rahmen einer Grundversorgung von Sucht- und Drogenberatungsstellen. Mit den Caritasverbänden Rheine, Steinfurt, Emsdetten-Greven und Ibbenbüren, dem Diakonischen Werk im Kirchenkreis Tecklenburg e. V. sowie der

Aktion Selbsthilfe e.V. in Rheine bestehen seit mehreren Jahren vertragliche Regelungen. Sie erstrecken sich auf die Bereiche Allgemeine Beratung und Nachsorge, Suchtvorbeugung und Psychosoziale Behandlung. Insgesamt werden kreisweit 15 Stellen finanziert. Das niederschwellige Angebot

für nichtabstinentenfähige Menschen hat sich in allen Sozialräumen etabliert. Die vertraglichen Vereinbarungen werden in 2020 neu verhandelt. Das Finanzvolumen für diese Aufgaben beträgt ca. 1,2 Mio. €, das Land beteiligt sich an dieser Summe mit einem Betrag in Höhe von 281.700 €.

### 6.2 Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und Familienunterstützende Dienste (FuD)

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf Beratung über ihre gesetzlichen Ansprüche. Einen Teil dieses im Sozialgesetzbuch normierten Auftrages übernehmen die Beratungsstellen der Lebenshilfe e.V. mit Sitz in Greven, die Caritasverbände Rheine, Emsdetten-Greven

und Steinfurt sowie das Deutsche Rote Kreuz Tecklenburger Land e.V.

In 2019 wurde diese Arbeit mit insgesamt 156.189 € finanziert.

Neben diesem Angebot hat sich im Kreis Steinfurt die

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung etabliert (EuTB). Sie ist beim CeBeeF in Rheine angesiedelt mit Beratungsangeboten in nunmehr fast allen Kommunen des Kreises Steinfurt. Die Kosten trägt in voller Höhe der Bund.

## 6.3 Kontakt- und Beratungsstellen

Ein tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen bieten die Kontakt- und Beratungsstellen des Caritasverbandes Emsdetten-Greven e.V., des Caritasverbandes Rheine e. V., des Förderkreises für psychisch Erkrankte und Behinderte e. V. sowie die Reha GmbH für Sozialpsychiatrie in Lengerich.

Die Aufgaben umfassen insbesondere Hilfen zum Aufbau und zur Gestaltung sozialer Beziehungen,

Hilfen zur Tagesstrukturierung, Beratung von Angehörigen und Bezugspersonen sowie das Vorhalten von Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten.

Das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege des Kreises Steinfurt unterstützt diese Arbeit im Jahre 2019 mit einem Zuschuss von 276.840 €.

In 2018 konnte mit den Anbietern eine neue vertragliche Regelung gefunden werden, die das Angebot bis Ende 2023 sicherstellt.

## 6.4 Hinzuverdienst Arbeitsplätze für Menschen mit psychischen Erkrankungen und Behinderungen

Der Zuverdienst ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung im Kreis Steinfurt. Es handelt sich um ein niederschwelliges Arbeitsangebot, das besonders auf die Fähigkeiten und Bedürfnisse von länger und schwer psychisch kranken Menschen ausgerichtet ist. Sie haben in der Regel keine Möglich-

keit, einer Arbeit nachzugehen. Die Versorgungsstruktur ist dezentral angebunden an die Sektoren Steinfurt, Rheine, Ibbenbüren, Lengerich und Emsdetten. Insgesamt wird der Zuverdienst mit 166.000 € bezuschusst. Auch SGB II-Empfänger können dieses Angebot in Anspruch nehmen.

## 6.5 Gehörlosenberatungsstelle beim Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.

Der Caritasverband Emsdetten-Greven kümmert sich seit vielen Jahren schwerpunktmäßig im Kreis Steinfurt um die Begleitung gehörloser bzw. schwerhöriger Menschen. Diese Menschen benötigen Unterstützung durch speziell ausgebil-

detes Personal. Die kreisweit tätige Gehörlosenberatungsstelle wird mit 38.218 € vom Kreis bezuschusst.

Ab 2019 gilt ein neuer Vertrag bis zum 31.12.2023.

## 6.6 Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern“ / Fahrdienst für Menschen mit Behinderung

Ziel der Hilfe ist es, Menschen, die auf Grund ihres Alters oder ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, sich eine Mittagsmahlzeit entsprechend ihren Bedürfnissen zu bereiten, Unterstützung anzubieten. Konkret wird mit diesen Unterstützungsleistungen auch dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Rechnung getragen. Der Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen dient dem Ziel, ihnen

die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Dies kommt denjenigen zugute, die wegen einer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können und auch sonst keine Möglichkeit haben, die Teilhabeangebote zu erreichen.

In 2019 wurden hierfür insgesamt 137.499 € aufgewendet.

## 6.7 Weitere Zuschüsse

Zuschüsse in Höhe von insgesamt ca. 324.000 € erhielten folgende Beratungsstellen, Einrichtungen und Dienste:

• Frauenhaus (Rheine)	75.000 €
• Telefonseelsorge Münster	3.835 €
• Bahnhofsmision (Rheine)	3.068 €
• Frauenberatungsstelle (Rheine)	16.500 €
• Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt	16.500 €
• Betreuungsvereine	50.000 €
• Hospiz Haus Hannah (Emsdetten)	40.000 €
• Förderung ambulanter Hospizinitiativen	5.000 €
• Selbsthilfegruppen und Netzwerk Selbsthilfe und Ehrenamt	45.000 €
• Verbraucherberatung (Rheine und Ibbenbüren)	49.554 €
• Sorgentelefon Kreis Steinfurt	3.000 €
• Wohnberatung (Caritasverband Rheine)	16.500 €

## 7. Hilfe zur Pflege

Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege zu erhalten.

Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung als auch für die Pflege in Einrichtungen, z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder vollstationären Aufenthaltes.

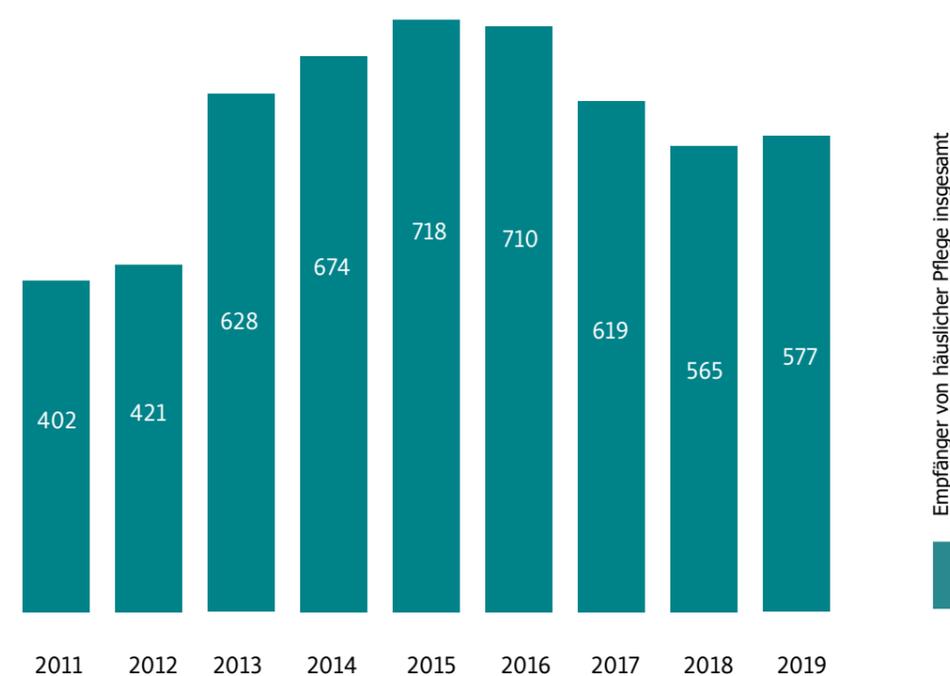
### 7.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der für ihn vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflege-

versicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen.

Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege

und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen und Unterstützungen in verschiedenen ambulanten Wohngemeinschaften. Insofern wird die Vorgabe „ambulant vor stationär“ konsequent umgesetzt.



Die Leistungsverbesserungen der Pflegestärkungsgesetze II und III haben seit dem 01.01.2017 zu einer Verringerung der Fallzahlen geführt. Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Personen, die Leistungen der ambulanten Pflege erhalten, erstmalig seit zwei Jahren wieder leicht angestiegen. Das ist insbesondere auf deutlich mehr Menschen in Ambulanten Wohngemeinschaften zurückzuführen, die auf Hilfe angewiesen sind.

## 7.2 Pflege in Einrichtungen

Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Kreis Steinfurt kann daher unter

bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege in einem Heim notwendig wird.

Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen kommt in der Regel zunächst die Gewährung von Pflegegeld in Frage, da bei dieser Leistung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW ein höherer Vermögensfreibetrag von 10.000 €

greift. Über das Pflegegeld werden allerdings nur die Investitionskosten einer Einrichtung abgedeckt. Pflegegeld kann nur erhalten, wer mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist. Außerdem muss die Einrichtung in Nordrhein-Westfalen liegen.

Bei den Empfängern von Pflegegeld ergibt sich folgende Fallzahlentwicklung der letzten Jahre (Jahresdurchschnittswerte):



Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegegeldansprüche weitere offene Kosten vorhanden sind, besteht die Möglichkeit Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen einer Sozialhilfegewährung besteht jedoch nur Anspruch auf einen Vermögensfreibetrag von 5.000 €.



Aufgrund der demografischen Entwicklung wäre in den letzten Jahren eigentlich ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu erwarten gewesen, jedoch konnte der konsequente Weg „ambulant vor stationär“ diesen Anstieg abmildern. In den nächsten Jahren ist mit deutlich steigenden Fallzahlen zu rechnen.

## 7.3 Investitionskostenförderung

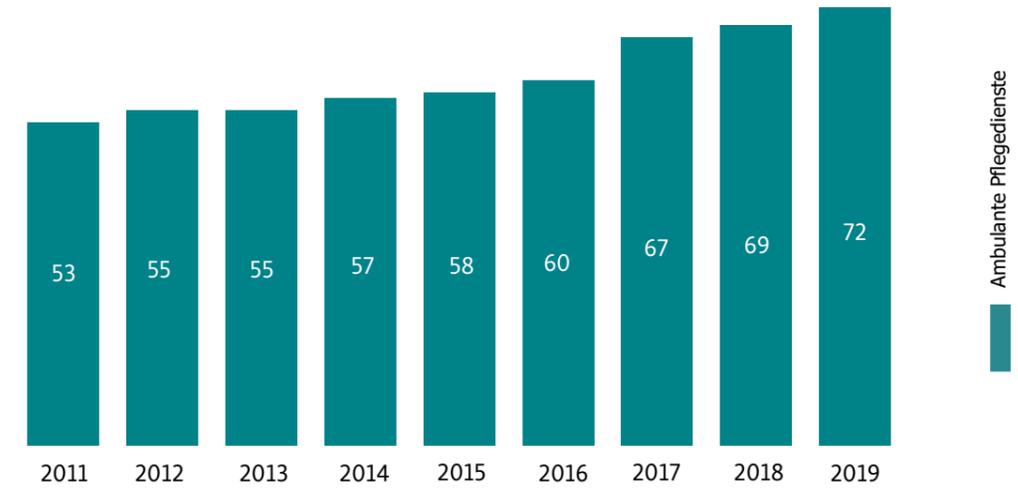
Im Bereich der Hilfe zur Pflege wird auch die Investitionskostenförderung für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen bearbeitet. Die Träger dieser Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des

Alten- und Pflegegesetz NRW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

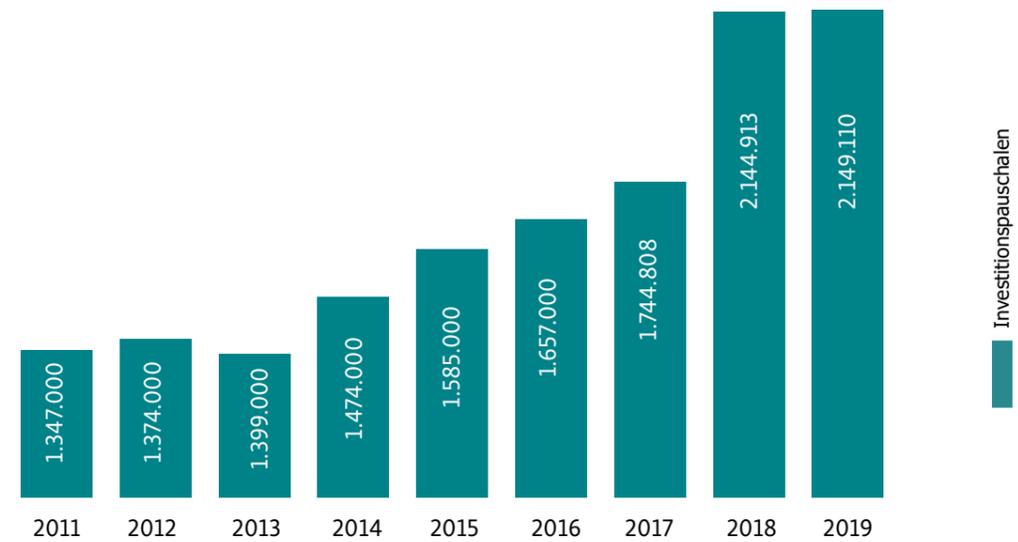
Ambulanten Pflegeeinrichtungen im Kreis Steinfurt werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen (§ 12 Alten- und Pflegegesetz) durch den Kreis gewährt.



Die folgende Übersicht zeigt die Zahl der geförderten ambulanten Pflegeeinrichtungen:

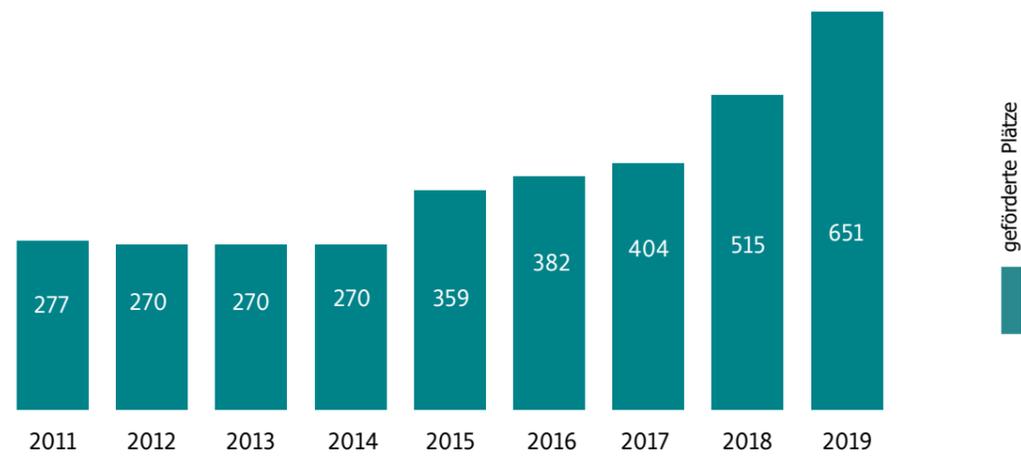


Höhe der Investitionspauschalen für ambulante Pflegeeinrichtungen in €



Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss (§§ 11 und 13 Alten- und Pflegegesetz) gewährt. Die Anzahl der geförderten Plätze entwickelte sich in den letzten Jahren wie folgt:

Zahl der geförderten Plätze in den Einrichtungen



Höhe der Investitionskostenförderung in Euro



Allein aufgrund der demografischen Entwicklung steigen Ausgabenvolumen und Fallzahlen seit Jahren. Im Jahr 2019 sind die Ausgaben leicht zurückgegangen. Das ist darauf zurückzuführen, dass viele „eingestreute“ Kurzzeitpflegeplätze mit Dauerpflegegästen belegt waren. In den letzten Jahren wurden viele neue Tagespflegen in Betrieb genommen und auch die Zahl der Kurzzeitpflegeplätze steigt, so dass auf Dauer mit deutlich höheren Ausgaben zu rechnen ist.

## 8. WTG-Behörde (Heimaufsicht)

Die WTG-Behörde beim Kreis Steinfurt ist Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-NRW).



## 8.1 Allgemeine Aufgaben nach dem WTG

Aufgabe der WTG-Behörde ist es, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung, die Wohn- und Betreuungsangebote nutzen, zu schützen. Dabei soll eine angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sichergestellt werden.

Die Regelungen richten sich nicht nur an klassische stationäre Einrichtungen der Altenhilfe (Altenheime) und stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, sondern sie gelten auch für Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens, ambulante Dienste und Gasteinrichtungen (Einrichtungen

der Tages- und Nachtpflege).

Die WTG-Behörde ist zentrale Ansprech- und Beratungsstelle für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Aufgaben der WTG-Behörde sind unter anderem:

- Beratung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern bzgl. der Behebung von festgestellten Mängeln
- Beratung von Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, die ein Angebot im Sinne des WTG errichten oder betreiben wollen
- Beratung zur Pflege- und Betreuungsqualität
- Bearbeitung von Beschwerden und Hinweisen
- Information und Beratung zur Wohnqualität, zur personellen Ausstattung, zur hauswirtschaftlichen Versorgung, zu den sozialen Angeboten und zu den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Beiräte

## 8.2 Die Heimaufsicht als Ordnungsbehörde

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit wird durch die WTG-Behörde geprüft, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden. Hierzu nimmt die WTG-Behörde wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u. a. die pflegeri-

sche und soziale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte. Bei neuen Angeboten, insbesondere neuen Wohnformen, erfolgt vorab eine Abstimmung mit der WTG-Behörde.

Die WTG-Behörde pflegt eine intensive Kooperation mit den Beteiligten. Sollten im Rahmen der Prüfungen Mängel festgestellt werden, wird im gemeinsamen Dialog versucht, Problemlösungen zu finden. Im Ausnahmefall kann die Behörde ordnungsrechtlich tätig werden.

Kennzahlen   Fallzahlen   Leistungsdaten	IST 2010	IST 2011	IST 2012	IST 2013	IST 2014	IST 2015	IST 2016	IST 2017	IST 2018	IST 2019
<b>stationäre Altenhilfeeinrichtungen</b>										
... Anzahl	53	52	52	52	52	52	52	52	55	55
... Plätze	3.822	3.773	3.783	3.783	3.795	3.795	3.814	3.826	3.885	3.850
<b>Behindertenhilfeeinrichtungen</b>										
... Anzahl	29	29	29	29	29	29	29	36	31	32
... Plätze	1.040	1.020	1.010	1.034	1.034	1.034	1.034	997	1.023	1.023
<b>Ambulante Wohngemeinschaften</b>										
... Anzahl	18	30	31	27	29	32	33	27	37	44
... Plätze	229	418	425	406	441	481	493	374	374	450
Ambulante Dienste								60	69	72
Servicewohnen								32	33	37
<b>solitäre Kurzzeitpflege</b>										
... Anzahl	5	4	5	5	4	4	4	4	4	4
... Plätze	60	50	56	56	41	41	41	41	41	51
<b>- Tages-/Nachtpflege:</b>										
... Anzahl	16	16	19	22	22	23	24	25	33	40
... Plätze	227	227	262	305	305	318	341	363	474	600
<b>- Hospiz:</b>										
... Anzahl	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
... Plätze	8	8	8	8	8	8	8	10	10	10
Heimbegehungen	48	36	47	37	67	37	51			
vollumfängliche Regelprüfungen								74	56	50
Teilprüfungen Pflege								13	28	11
Nachtprüfungen									10	6
Anhörungen/Anordnungen Bußgeldfestsetzungen								18	52	16
....Anhörungen									26	9
....Bußgeldfestsetzungen									10	2
....Anordnungen									16	5
Beratung von Bewohnern, Heimbeiräten, Heimbetreibern	32	75	36	10	10	24	30			
Trägerberatung zur Sicherstellung pflegerischer Versorgung	46	30	34	15	17	19	25			
Trägerberatung zur Schaffung von Ange- boten	31	9	28	15	16	20	20			
Beratung von Nutzern, Anhörigen u. sonst. Personen u. Leistungsanbietern								111	139	118
Beschwerden					28	33	40	38	36	41
Entscheidungen über Abweichungsanträge								28	4	4
Anzeigebearbeitung nach § 9 WTG								33	40	39
Stellungnahmen an die örtlichen Bauämter								24	44	22
Statusbescheide gem. § 14 Abs. 1 WTG	25	20	7	1	2	7	1	2	7	11
Abstimmungsbescheinigung gem. § 10 Abs. 2 u. 3 der APG DVO NRW			6	9	4	2	9	3	18	13
Qualitätszertifikat gem § 11 Abs.3 APG NRW			3	6	4	2	3	3	9	9

## 9. Pflegeberatung

Die trägerunabhängige und kostenlose Beratung richtet sich an Menschen, deren Angehörige und andere beteiligte Personen aus dem persönlichen Umfeld bei allen Fragen und Problemen, insbesondere

- zur Versorgung im Alter,
- bei Pflegebedürftigkeit,
- bei Einschränkungen und Behinderungen.

Es ergeben sich folgende Beratungsinhalte:

- Pflege durch ambulante Dienste, Tagespflege und stationäre Hilfen,
- Hilfen zur Ermöglichung des Verbleibens im eigenen Zuhause (z.B. Wohnberatung, haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Leistungen der Pflege- und Krankenversicherung sowie der Sozialhilfe
- persönliche Beratungsgespräche vor Ort, in den Dienststellen oder telefonisch.

Des Weiteren erfolgen regelmäßige Kooperationsgespräche mit den Sozialdiensten und Ärztinnen und Ärzten der Krankenhäuser, den Pflege- und Krankenkassen sowie den Leistungserbringern der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung.

Im Jahre 2019 wurden 1.509 Personen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegeberatung in unterschiedlicher Intensität beraten. Durch diese Unterstützungsleistungen konnte in vielen Fällen den Menschen ein Verbleib im eigenen Zuhause ermöglicht werden.

### Pflegestützpunkte



Die seit dem 1. November 2009 bestehenden Pflegestützpunkte sind ein gemeinsames Beratungsangebot des Kreises und der Pflegekassen im Kreis Steinfurt. Pflegestützpunkte bündeln Informationen zu speziellen Angeboten und Ansprechpartnern in einer Region und stellen diese den Ratsu-

chenden zur Verfügung. Sie geben Hilfestellung bei der Auswahl und Inanspruchnahme sozialer Leistungen, insbesondere betreffend Sozialgesetzbücher SGB V Gesetzliche Krankenversicherung, SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, SGB XI Soziale Pflegeversicherung und SGB XII Sozialhilfe.

## 10. Wohnen

### 10.1 Wohnberatung

Seit Anfang des Jahres 2014 bietet der Kreis Steinfurt eine Wohnberatung mit folgenden Schwerpunkten an:

- Persönliche Beratung über die barrierefreie Gestaltung der Wohnung
- Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten
- Wohnraumanpassung bei Demenz
- Hausbesuche zur Planung sinnvoller baulicher Veränderungen
- Unterstützung bei der Antragstellung

Die Wohnberatung erfolgt in Kooperation zwischen dem Kreis Steinfurt und dem Caritasverband Rheine mit regionalen Zuständigkeiten.

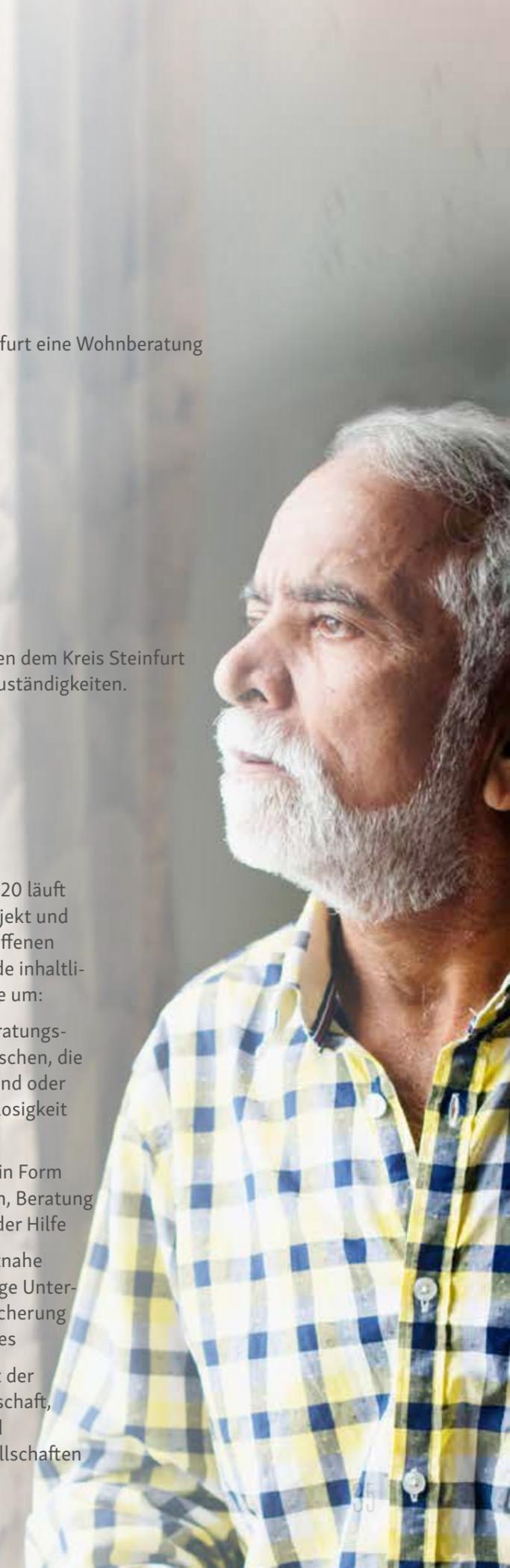
Im Jahre 2019 erfolgten 226 Wohnberatungen.

### 10.2 Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW startete 2019 die Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“. Ziel der Landesinitiative ist es, wohnungslose Menschen mit Wohnraum zu versorgen und dafür zu sorgen, dass von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen ihren Wohnraum behalten können. In Kooperation mit dem Caritasverband Rheine e.V., dem Caritasverband Emsdetten- Greven e.V. und dem SkF Ibbenbüren stellte der Kreis Steinfurt einen Projektantrag, der vom MAGS NRW und der Bezirksregierung Arnsberg bewilligt wurde.

Seit dem 01.01.2020 läuft das einjährige Projekt und setzt für die betroffenen Menschen folgende inhaltliche Schwerpunkte um:

- Anlauf- und Beratungsstellen für Menschen, die wohnungslos sind oder von Wohnungslosigkeit bedroht sind
- Unterstützung in Form von Information, Beratung und aufsuchender Hilfe
- Präventive, zeitnahe niedrigschwellige Unterstützung zur Sicherung des Wohnraumes
- Vernetzung mit der Wohnungswirtschaft, Vermietern und Wohnungsgesellschaften



## 11. Soziale Dienste

### 11.1 Sozialpsychiatrischer Dienst

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein kommunaler Dienst für alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger mit psychischen Erkrankungen und daraus resultierenden psychosozialen Problematiken. Er ist ein wichtiger Bestandteil der sozialpsychiatrischen Versorgung und ist sowohl beratend als auch steuernd tätig.

Der Sozialpsychiatrische Dienst stellt durch seine Arbeit ein Erst- und ein Letztangebot in der Versorgungsstruktur des Kreises Steinfurt sicher. Durch die aufsuchende Beratungstätigkeit bietet der Dienst seinen Zielgruppen eine schnelle und niedrigschwellige Unterstützung an.

Zielgruppen sind insbesondere:

- Menschen mit akuten und chronischen psychischen Erkrankungen, wie z. B. Psychosen, Depressionen, bipolaren Störungen, Angst- und Zwangsstörungen, Persönlichkeitsstörungen, akuten Belastungsstörungen, gerontopsychiatrischen Erkrankungen
- Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen von Alkohol, Medikamenten, Drogen und Menschen mit stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen
- Menschen in einer psychischen Krise mit einer akuten Selbst- und Fremdgefährdung oder der Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer ohne Hinweis auf Gefährdungstatbestände
- Angehörige, Freunde und Bekannte der betroffenen Menschen

Im Jahre 2019 nahmen 1.693 betroffene Menschen dieser Zielgruppen dieses Angebot in Anspruch.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist ein wesentlicher Bestandteil der gemeindepsychiatrischen Versorgung und erbringt seine Leistungen in enger Kooperation und Vernetzung mit anderen Diensten, Verbänden und Einrichtungen.

Im Rahmen der Verbund- und Gemeinwesen orientierten Arbeit organisiert und moderiert der Sozialpsychiatrische Dienst die Sektorenkonferenzen des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Kreis Steinfurt.

### 11.2 Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle ist eine zentrale Anlaufstelle für werdende Mütter, Väter und Familien im Kreis Steinfurt. Sie hält ein wohnortnahes Sprechstundenangebot in sieben Orten des Kreises Steinfurt vor und auch individuelle Terminabsprachen sind jederzeit möglich.

Die Beratung ist immer vertraulich, weltanschaulich neutral und kostenlos. 2019 nahmen 1.503 Ratsuchende dieses Angebot in Anspruch.

Die Beraterinnen bieten eine umfassende fachliche Beratung und Begleitung bei allen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen und Problemen rund um Schwangerschaft und Geburt. Sie unterstützen bei Antragstellungen oder vermitteln Kontakte zu Ämtern und Institutionen. Darüber hinaus vergeben sie weiterreichende finanzielle Hilfen, etwa aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ oder den kreiseigenen Sonderfonds.

Als staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle begleitet sie aber auch Frauen, die über einen Schwangerschaftsabbruch nachdenken und eine Beratungsbescheinigung wünschen. In einfühlsamer

und vertraulicher Beratungsumgebung werden die Betroffenen in ihrer individuellen Lebenssituation umfassend unterstützt und über mögliche Hilfen informiert.

Einen zunehmenden Raum nehmen die Beratungen zur Empfängnisverhütung und Familienplanung ein. Seit 2010 finanziert der Kreis über einen eigens eingerichteten Verhütungsfonds Langzeitverhütungsmittel für Frauen/Paare mit geringem Einkommen und in besonderer Notlage.

Darüber hinaus ist das gemeinsam mit dem Fachbereich Jugendarbeit und Sexualpädagogik der AWO entwickelte Projekt „Liebesleben“ ein fester Bestandteil der kreisweiten, präventiven sexualpädagogischen Arbeit der Beratungsstelle. Ergänzt wird dieses Angebot noch durch das „Babybedenkzeit“-Projekt zur verantwortlichen Elternschaft. Hier stehen den Jugendlichen vier Computerpuppen zur Verfügung, die die Möglichkeit bieten, den Alltag mit einem eigenen Baby einzuschätzen.

Weitere Informationen finden sich in dem gesonderten Erfahrungsbericht der Beratungsstelle.



Fachtag der Beratungsstelle im DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst

## 11.3 Schuldnerberatung

Die Aufgaben der Schuldnerberatung werden seit dem 01.01.2016 von den Schuldnerberatungsstellen der freien Träger und dem Kreis Steinfurt in definierten Sektoren wahrgenommen.

Die Schuldnerberatungsstelle des Kreises arbeitet für die Kommunen Greven, Lengerich, Lienen und Tecklenburg.

Aufgaben der Schuldnerberatungsstellen sind:

- Erstellung eines Entschuldungsplanes
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Forderungen
- Aufklärung und Unterstützung der Schuldner und Schuldnerinnen im Mahnverfahren
- Information und Hilfestellung bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Ausstellen von Pfändungsschutzkontobescheinigungen
- Informationen zum Verbraucherinsolvenzverfahren
- Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuches mit den Gläubigern
- Erstellung eines Insolvenzantrages
- Begleitung bei der Einleitung und Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens
- Haushalts- und Budgetberatung
- Beratung und Unterstützung bei drohender Einstellung der Energieversorgung oder drohenden Wohnungsverlustes

Die Leistungserbringung ist für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises kostenfrei.

Im Jahre 2019 erfolgten durch die Schuldnerberatung des Kreises folgende Beratungen:

Schuldnerberatungen	317
Verbraucherinsolvenzberatungen	199
Informationen, Kurzberatungen	80

## 11.4 Ehrenamtliche Schuldnerberatung

Die ehrenamtliche Schuldnerberatung gliedert sich in zwei Bereiche. Interessierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich entweder direkt in verschuldeten Familien oder präventiv als Informationsvermittler in den Schulen des Kreises Steinfurt engagieren.

Das Präventivprojekt „Ohne Moos nix los“ hat sich inzwischen als feste Größe in den Schulen etabliert und wird dementsprechend gut nachgefragt. Besucht werden hauptsächlich die Klassen 8, 9 und 10 sowie Berufskollegs und vereinzelt weitere Bildungseinrichtungen für Erwachsene.

In Kurzvorträgen und Arbeitsgruppen führen die Ehrenamtlichen die Schülerinnen und Schüler dabei in die Themen Mobilfunkkosten und -verträge, Versicherungen, Lebensführungskosten und Umgang mit Schulden ein. Im Schuljahr 2018/2019 konnten dabei 239 Klassen von sechs ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erreicht werden.

Im sogenannten Familienbereich gehen die Ehrenamtlichen direkt in verschuldete Familien und helfen diesen in den meisten Fällen zunächst einmal, einen Überblick über ihre finanzielle Situation zu erlangen. D. h., es werden Unterlagen sortiert, Briefe zusammen geöffnet usw.. Häufig geht es auch einfach darum, sich Zeit zu nehmen, um die Lage genauer zu erörtern und über das Problem sprechen zu können. So kann der erste Druck genommen werden aus einer angespannten Problemlage. Sie stehen stets in enger Kooperation mit der jeweiligen hauptamtlichen Beraterin und bilden eine wichtige Schnittstelle zwischen Klient oder Klientin und Beraterin. Im Jahr 2019 wurden 52 Familien besucht von weiteren sechs ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.



## 11.5 Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle hat sich nach den Organisationsveränderungen in den letzten Jahren als zentrale Steuerungs- und Koordinationsstelle im Rahmen des Betreuungsrechts etabliert.

Für Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer erheblichen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr allein regeln können, kann das zuständige Amtsgericht einen rechtlichen Betreuer bestellen.

Die Betreuerbestellung erfolgt auf Antrag der Betroffenen oder auf Anregung von Dritten. Bei einer körperlichen Behinderung kann der Antrag auf Betreuung nur von den Betroffenen selbst gestellt werden. Die Bestellung erfolgt nur dann, wenn die erforderliche Hilfe nicht auf andere Weise, wie z. B. durch die Unterstützung von Familienangehörigen, Bekannten, Freunden oder auch durch ambulante Dienste erfolgen kann. Eine Betreuerbestellung ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Betroffenen vor Eintritt des

Betreuungsfalles Vorsorgemaßnahmen (z. B. Vorsorgevollmacht) getroffen haben. Gegen den freien Willen Volljähriger darf keine Betreuung eingerichtet werden.

Das Betreuungsrecht stellt das Wohl der betroffenen Menschen und die erforderlichen Hilfen, die sich an deren Wünschen und Vorstellungen orientieren sollen, in den Mittelpunkt. Zur Umsetzung dieses gesetzlichen Anspruches bietet die Betreuungsstelle des Kreises Steinfurt folgende Dienstleistungen an:

- Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am Verfahren
- Information und Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Einzelfallbezogene Beratung und Aufklärung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen
- Beratungsangebot für betroffene Menschen und die Vermittlung betreuungsvermeidender Hilfen
- Zusammenarbeit mit zuständigen Sozialleistungsträgern
- Einführung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Netzwerkarbeit zum Vollzug des Betreuungsbehördengesetzes
- Prüfung der Geeignetheit von Berufsbetreuern und Berufsbetreuerinnen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Amtsgerichten

### Statistik und Zahlen

Im Kreis Steinfurt bestanden zu Ende 2019 insgesamt 6.806 rechtliche Betreuungen.

Im Jahr 2019 erfolgten insgesamt 1.389 Sachverhaltsermittlungen, 20 Vorführungen bzw. Zuführungen zu Anhörungen, Begutachtungen oder Unterbringungen und 396 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Betreuungsstelle. Jede Sachverhaltsermittlung erfordert Gespräche mit dem betroffenen Menschen und dessen Angehörigen, den Ärztinnen und Ärzten, den Pflegediensten etc.

Die Betreuungsstelle organisierte im Herbst 2019 eine Informationsveranstaltung unter Beteiligung des Landschaftsverbandes und des Kreissozialamtes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für die Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sowie Betreuungsvereine.

Es bestehen im West- und Ostteil des Kreises Steinfurt Arbeitsgemeinschaften nach dem Landesbetreuungsrecht gegründet. Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind alle Akteure, die in diesem Aufgabenfeld arbeiten, wie z. B. Amtsgerichte, Betreuungsvereine, Berufsbetreuer sowie die Betreuungsstelle in Koordinationsfunktion. Ebenso gibt es regelmäßig stattfindende Betreuertreffen in den Regionen unter Beteiligung der Betreuungsstelle.



## 12. Ausblick auf das Jahr 2020

Die Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur wird nach wie vor eine große Herausforderung sein.

Zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2020 sind viele Abstimmungsgespräche mit dem LWL, den Anbietern der Behindertenhilfe und den Kommunen im Kreis Steinfurt notwendig.

Durch die Zusammenlegung des Amtes für Soziales und Pflege mit dem Gesundheitsamt ab dem 01.07.2019 werden sich die internen Ablaufprozesse nochmals optimieren.

## 13. Ausgaben

### Übersicht der Aufwendungen und Erträge der Sachbereiche des Amtes für Soziales und Pflege (ab 01.07.2019 Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege) der Jahre 2017 - 2019

#### Hilfe zum Lebensunterhalt | Hilfe zur Gesundheit

Jahr	2017	2018	2019
Ordentliche Aufwendungen	8.449.867 €	7.870.043 €	8.651.841 €
Ordentliche Erträge	874.175 €	937.047 €	1.321.072 €
Zuschussbedarf	7.575.692 €	6.932.996 €	7.330.768 €

#### Leistungen zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Jahr	2017	2018	2019
Ordentliche Aufwendungen	29.747.964 €	31.012.237 €	32.212.765 €
Ordentliche Erträge	29.106.388 €	30.836.750 €	31.857.886 €
Zuschussbedarf	641.576 €	175.487 €	354.879 €

#### Leistungen bei Behinderungen

Jahr	2017	2018	2019
Ordentliche Aufwendungen	10.263.707 €	12.312.390 €	10.796.206 €
Ordentliche Erträge	940.362 €	1.502.225 €	878.000 €
Zuschussbedarf	9.323.345 €	10.810.165 €	9.917.606 €

#### Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Jahr	2017	2018	2019
Ordentliche Aufwendungen	33.222.564 €	35.734.799 €	37.241.047 €
Ordentliche Erträge	6.334.364 €	5.465.502 €	6.214.904 €
Zuschussbedarf	26.888.200 €	30.269.297 €	31.026.142 €

#### Leistungen für Menschen mit Behinderungen im Beruf

Jahr	2017	2018	2019
Ordentliche Aufwendungen	404.181 €	378.869 €	380.868 €

#### Leistungen des Amtes für Ausbildungsförderung (Schüler BAföG)

Jahr	2017	2018	2019
Transferaufwendungen	4.665.964 €	4.473.896 €	4.264.050 €

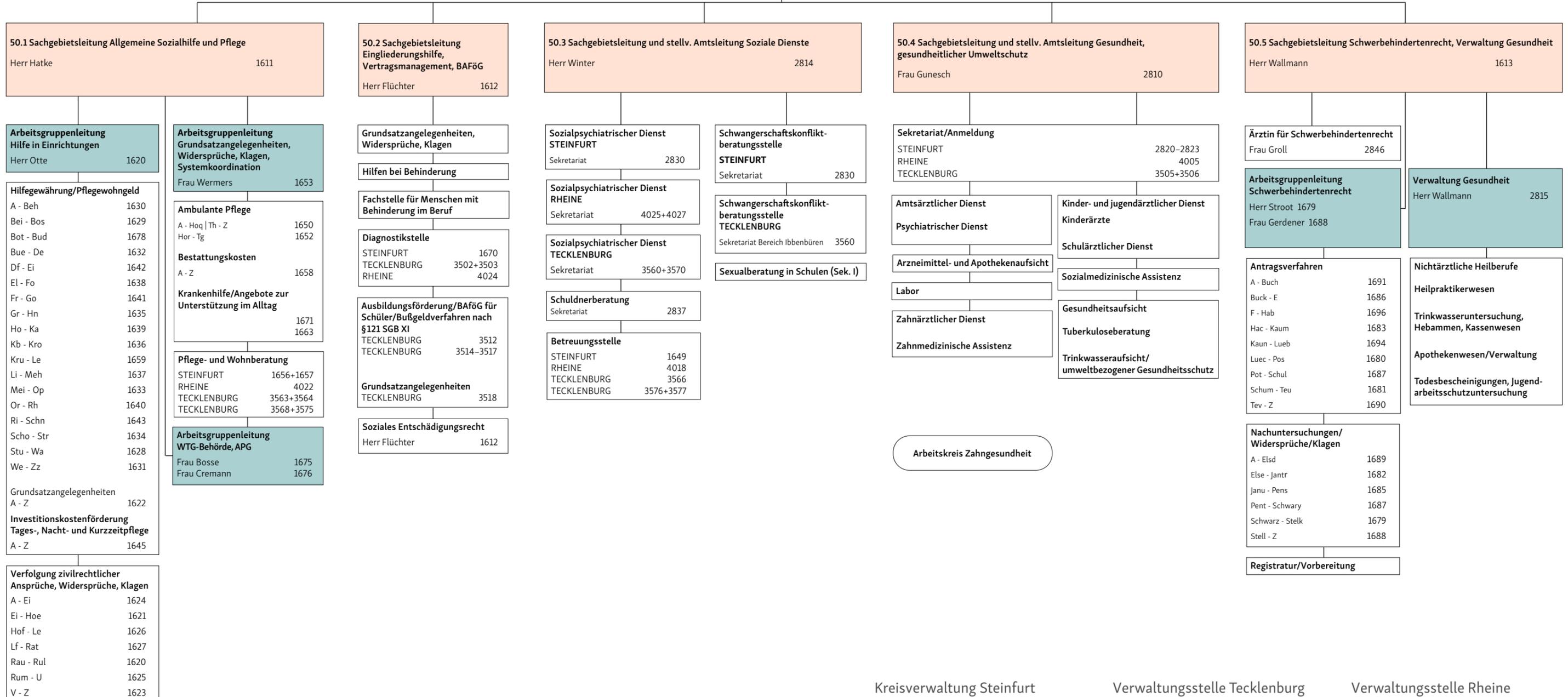
# Organigramm des Amtes für Soziales, Gesundheit und Pflege

Sozialdezernent, Herr Fuchs 2180

Sekretariat, Frau Grewe 2181

Amtsleitung, Frau Reckels 1610

Sekretariat, Frau Alkarech 1609 | Frau Holtmannspötter 1605



Kreisverwaltung Steinfurt  
Tecklenburger Straße 10  
48565 Steinfurt  
Tel. 02551 69-1605  
Fax 02551 69-91605

Verwaltungsstelle Tecklenburg  
Landrat-Schultz-Str. 1  
49545 Tecklenburg  
Tel. 02551 69-3506  
Fax 02551 69-93506

Verwaltungsstelle Rheine  
Münsterstraße 55  
48431 Rheine  
Tel. 02551 69-4005  
Fax 02551 69-94005



**Herausgeber:**

Kreis Steinfurt | Der Landrat  
Amt für Soziales, Gesundheit und Pflege  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt  
02551 69 0  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Redaktion  
Roswitha Reckels | Leitung Amt für Soziales,  
Gesundheit und Pflege  
Sekretariat  
02551 69 1609

Satz, Layout  
Dorothea Böing | Stabsstelle Landrat

Stand: Mai 2020

